

Verhaltensanweisungen für Berufskraftfahrer im Rahmen von Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verkehrsstrafsachen

1. Notwendigkeit einer Verkehrsrechtsschutzversicherung

Für jeden Berufskraftfahrer ist die Fahrerlaubnis Voraussetzung für die Ausübung seines Berufs. Der Berufskraftfahrer ist regelmäßig über einen längeren Zeitraum im Straßenverkehr unterwegs. Das Risiko, dass es hier zu Anzeigen der Polizei wegen vermeintlicher Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verkehrsstrafsachen kommt, ist gegenüber einer Normalperson um ein Vielfaches erhöht. Ab einer Geldbuße von 40 € kommt es nach der derzeitigen Rechtslage zwingend zu einer Eintragung in das Verkehrszentralregister in Flensburg. Ausgenommen hiervon sind u.a. Verstöße im Fahrpersonalbereich. In diesem Bereich werden allerdings teilweise Geldbußen verhängt die die Existenz eines Berufskraftfahrers bedrohen können.

Bei Erreichen der Punktegrenze droht die Entziehung der Fahrerlaubnis. Teilweise sehen Verkehrsordnungswidrigkeiten die Verhängung von Fahrverboten vor. Ein Arbeitgeber wird das Arbeitsverhältnis mit einem Berufskraftfahrer durch Kündigung beenden, wenn diesem der Führerschein entzogen wird. Auch bei einem Fahrverbot droht der Verlust des Arbeitsplatzes und damit der Verlust der Existenz. Für einen Berufskraftfahrer gilt nach der hier vertretenen Auffassung zwingend der Grundsatz, dass kein Bußgeldbescheid und kein Strafbefehl in einer verkehrsrechtlichen Angelegenheit akzeptiert werden sollte.

Selbst wenn ein Berufskraftfahrer der Auffassung ist, dass er den Verstoß, der ihm vorgeworfen wird begangen hat, kann eine Verteidigung im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenverfahrens/Strafverfahrens erfolgreich sein. Ein Fachanwalt für Verkehrsrecht ist in der Lage formale Beanstandungen zu entdecken und beispielsweise auch die nicht korrekte Durchführung von Messungen (Geschwindigkeit, Abstand, Gesamtgewicht, Achslasten etc.) aufzuzeigen. Eine Verteidigung kann auch aus taktischen Gründen geboten sein, beispielsweise wenn die Tilgung/Löschung von Punkten im Verkehrszentralregister unmittelbar bevorsteht.

Aufgrund dieser Gegebenheiten halten wir es für **absolut zwingend notwendig, dass ein Berufskraftfahrer eine personenbezogene Rechtsschutzversicherung vorhält**. Es handelt sich hierbei um eine Versicherung, die die Person des Berufskraftfahrers versichert, egal mit welchem Kraftfahrzeug er unterwegs ist. Es ist auch möglich, dass im privaten Bereich Verkehrsverstöße begangen werden, die dann ebenfalls zum Entzug der Fahrerlaubnis führen können. Der Berufskraftfahrer muss deshalb versichert sein, unabhängig davon mit welchem Fahrzeug er letztlich unterwegs ist. Im Rahmen der Bearbeitung von verkehrsrechtlichen Angelegenheiten entstehen ganz erhebliche Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren. Diese Kosten dürfen einen Berufskraftfahrer aber nicht davon abhalten einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung zu beauftragen. Nur mit einer

Rechtsschutzversicherung im Hintergrund kann ein Rechtsanwalt beispielsweise für einen Berufskraftfahrer einen Beweisantrag stellen, der die Überprüfung von Messergebnissen durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Gegenstand hat. Derartige Gutachten kosten regelmäßig weit über 1000 €. Diese Kosten hätte ein Berufskraftfahrer letztlich zu tragen wenn trotzdem einmal ein Verfahren keinen positiven Ausgang nimmt. Ein Berufskraftfahrer kann insbesondere nicht darauf vertrauen, dass sein Arbeitgeber hier eine Rechtsschutzversicherung vorhält. Insbesondere bei vermeintlichen Verkehrsverstößen, die in den persönlichen Verantwortungsbereich eines Berufskraftfahrers fallen, wird jeder Arbeitgeber keinen Rechtsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung stellen, weil hiermit regelmäßig eine Kostenbelastung beispielsweise durch Selbstbeteiligung oder Fahrtkosten und Abwesenheitsgeld verbunden ist.

2. Verhaltensregeln gegenüber der Polizei/BAG

Der Berufskraftfahrer hat die Möglichkeit durch Beachtung von Verhaltensregeln die Erfolgsaussichten seiner Verteidigung im Rahmen von verkehrsrechtlichen Bußgeldangelegenheiten und Strafverfahren ganz erheblich zu erhöhen. Die wichtigste Grundregel für den Berufskraftfahrer gegenüber der Polizei besteht darin:

Ich mache keine Angaben zur Sache, sondern teile dem Polizeibeamten nur freundlich meine Pflichtangaben zur Person mit.

Bei einer Vernehmung als Betroffener/Beschuldigter durch die Polizei darf ein Berufskraftfahrer also nur Angaben zur Person machen (Vor-, Familien- oder Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Beruf, Wohnort und Staatsangehörigkeit) machen.

Weitere Erklärungen dürfen nicht abgegeben werden. Hierzu ist man auch nicht verpflichtet. Die Arbeitgeber erteilen ihren beschäftigten Berufskraftfahrern auch regelmäßig die Anweisung außer den Pflichtangaben zur Person keine Angaben zu machen. Die Polizeibeamten protokollieren häufig entsprechende Äußerungen. Diese stehen dann nachher in der Ermittlungsakte und machen eine Verteidigung zu einem späteren Zeitpunkt manchmal unmöglich bzw. erschweren sie erheblich.

Sollte sich später ergeben, dass der Berufskraftfahrer entsprechende Angaben gemacht hat, so stellt dies einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen dar, der eine Abmahnung nach sich ziehen kann und damit den Bestand des Arbeitsverhältnisses gefährdet. Vorschnelle Einlassungen wie beispielsweise: "Der Disponent/Chef hat gesagt ich soll losfahren" wirken sich im Rahmen eines Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens dramatisch sowohl zulasten des Berufskraftfahrers wie auch zulasten anderer beteiligten Personen aus. Im Falle einer derartigen Einlassung wird die Polizei immer davon ausgehen, dass der Berufskraftfahrer vorsätzlich gehandelt hat. Er wird also in der Anzeige eine Vorsatztat vermerken. Dies führt dazu, dass die verhängte Geldbuße in der Regel verdoppelt wird. Aufgrund einer entsprechenden Einlassung wird der Polizeibeamte auch sofort ein weiteres Bußgeldverfahren gegen den Disponenten oder gegen den Chef einleiten. Auch hier

droht für die anderen Beteiligten eine erhebliche Bestrafung und insbesondere die Eintragung von Punkten in das Verkehrszentralregister. Der Chef wird von diesem Verhalten sicherlich nicht begeistert sein und nach Möglichkeit arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen.

Sollte die Polizei Angaben zur Sache verlangen, so kann sich der Berufskraftfahrer regelmäßig auf diese Arbeitsanweisung zurückziehen. Es sollte in jedem Fall auch vermieden werden gegenüber Polizeibeamten aggressiv aufzutreten. Dies führt nach unserer Erfahrung dazu, dass die Kontrolle regelmäßig ausgeweitet wird. Es wird zwar nicht zugegeben, aber die Polizei hat regelmäßig das Ziel möglichst viele Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige zu bringen.

Nur der Rechtsanwalt hat die Möglichkeit die dem Vorgang zu Grunde liegenden Akten einzusehen. Nur der Rechtsanwalt kann im Hinblick auf den Erfolg der Verteidigung letztlich beurteilen ob und in welcher Form nach Akteneinsicht eine Einlassung sinnvoll ist.

3. Beweissicherung vor Ort

Für einen Berufskraftfahrer ist es ebenfalls von ganz besonderer Bedeutung, insbesondere im Bereich von Schwertransporten, nach Möglichkeit vor Ort wichtige Beweise zu sichern. Hierzu gehört die Notwendigkeit bei einer technischen Überprüfung des Fahrzeugs Lichtbilder zu fertigen. Der Berufskraftfahrer sollte die Maßnahmen der Polizei beispielsweise im Rahmen der Verwiegung, der Überprüfung der Ladungssicherung oder der Vermessung fotografisch dokumentieren. Hierzu ist der Berufskraftfahrer berechtigt. Die Erfahrung zeigt, dass die Polizeibeamten bei derartigen technischen Überprüfungen regelmäßig Fehler machen und beispielsweise den Messplatz nicht ordnungsgemäß einrichten, die Verwiegung nicht korrekt durchführen oder die Messung nicht entsprechend den hierzu ergangenen Vorschriften vornehmen. Im Rahmen der Vernehmung wird aber ein Polizeibeamter immer die von ihm durchgeführten Maßnahmen verteidigen und als ordnungsgemäß darstellen. Die Polizei fertigt entsprechende Lichtbilder regelmäßig nicht. Hierzu ist sie auch nicht verpflichtet. Um das Gericht davon zu überzeugen, dass die Messung beispielsweise durch Einholung eines Gutachtens zu überprüfen ist, ist es regelmäßig notwendig diese Lichtbilder mit entsprechenden Kommentaren vorzulegen. Der Arbeitgeber erteilt deshalb in derartigen Fällen regelmäßig eine weitere Arbeitsanweisung die darin besteht, das gesamte Geschehen durch Lichtbilder zu dokumentieren. Jeder Berufskraftfahrer ist heutzutage im Besitz eines Handys mit dem auch fotografiert werden kann. Es ist also möglich sofort entsprechende Beweismittel durch Herstellung von Fotografien zu sichern. Wenn später keine Fotos vorgelegt werden können, stellt das wiederum einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Verpflichtungen dar, mit den bereits dargestellten Konsequenzen.

Die Beweissicherung muss sich auch darauf erstrecken, dass die Namen und Anschriften von anwesenden Personen, die möglicherweise später sachdienliche Angaben im Rahmen des Verfahrens machen können, festgehalten und dokumentiert werden. Wichtige Zeugen können später nicht mehr benannt werden, wenn diese Daten nicht festgehalten worden sind.

Wir halten es ebenfalls für wichtig, dass ein Berufskraftfahrer, dem eine Verkehrsordnungswidrigkeit vorgeworfen wird, unmittelbar nach dem Vorfall ein Gedächtnisprotokoll über die Angelegenheit erstellt. In diesem Protokoll können wichtige Umstände, die zu einem späteren Zeitpunkt in Vergessenheit geraten sind, festgehalten werden und der Rechtsanwalt kann dann später auf dieses Protokoll wieder zurückgreifen. Die Erfahrung zeigt, dass verkehrsrechtliche Verfahren teilweise erst mehrere Monate später zur Verhandlung kommen. Wir erleben es dann nicht selten, dass die Erinnerung des Betroffenen an diesen Vorgang gar nicht mehr vorhanden ist. Dies kann die Verteidigung äußerst negativ beeinflussen.

4. Verhalten im Rahmen der weiteren Bearbeitung des Verfahrens

Nach der Weitergabe der Anzeige an die Bußgeldstelle bzw. Staatsanwaltschaft werden regelmäßig Zeugenfragebögen, Anhörungsbögen, Bußgeldbescheide, Strafbefehle etc. sowohl an die Firma, wie auch an den Berufskraftfahrer selbst verschickt. In der Regel laufen mit der Zustellung derartiger Unterlagen Fristen, deren Versäumung sich für den Betroffenen äußerst nachteilig auswirken kann. Ein Berufskraftfahrer hat deshalb dafür Sorge zu tragen, dass der Briefkasten regelmäßig geleert und die Post überprüft wird. Wenn er hierzu wegen Ortsabwesenheit nicht in der Lage ist, muss er eine andere Person, zu der er Vertrauen hat, beauftragen die Post zu überprüfen. Im Bereich der Verkehrsordnungswidrigkeiten sind die Rechtsmittelfristen sehr kurz. Der Betroffene kann sich nicht damit verteidigen, dass er beruflich oder wegen Urlaubs nicht zuhause war und deshalb die Post erst zu spät zur Kenntnis genommen hat. Diese Unterlagen werden regelmäßig mit einer so genannten Postzustellungsurkunde zugestellt. Es handelt sich hierbei um den Briefumschlag in dem das Schreiben ist. Auf diesem Briefumschlag wird regelmäßig das Zustellungsdatum des Schreibens vermerkt. Dieses Datum ist für den Rechtsanwalt äußerst wichtig, um den Ablauf der entsprechenden Fristen sicher bestimmen zu können. Der Arbeitgeber erteilt deshalb regelmäßig die Anweisung, dass ein Berufskraftfahrer derartige Schreiben zusammen mit dem Briefumschlag bei ihm vorlegt, wobei sich der Berufskraftfahrer auch darüber versichern muss, dass der zuständige Mitarbeiter diese Unterlagen zur Kenntnis genommen hat. Es reicht regelmäßig nicht aus, wenn diese Unterlagen lediglich kommentarlos auf den Schreibtisch gelegt werden. Wenn es dann zu Fristversäumnissen kommt, ist der Berufskraftfahrer hierfür verantwortlich. Die Behörde erwartet regelmäßig, dass entsprechende Schreiben auch beantwortet werden. Auch hier lautet unsere ausdrückliche Empfehlung diese Angaben nicht eigenständig ohne Rücksprache mit dem Rechtsanwalt vorzunehmen. Auch hier kann es gegebenenfalls sinnvoll sein taktisch vorzugehen. Gegebenenfalls bestehen Zeugnisverweigerungsrechte, die dem Betroffenen nicht bekannt sind. Es empfiehlt sich auch diese Unterlagen sofort und nicht erst am letzten Tage der laufenden Frist vorzulegen.